

## Wahlordnung des AEG

### **§ 1 Wahltermin**

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn.

### **§ 2 Einladung zur Wahl**

(1) Zu den Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften laden die oder der amtierende Schulpflegschaftsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter zusammen ein.

(2) In den übrigen Mitwirkungsorganen lädt ein, wer bisher den Vorsitz führte oder die bisherige Stellvertretung. Wenn das nicht möglich ist, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form.

(4) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(5) In den Klassen- und Kursen ist keine Einladung erforderlich. Die Wahlen finden in Abstimmung mit den Klassen- und Kursleitungen statt.

### **§ 3 Wahlleitung**

Für die Wahlen bestimmt das Mitwirkungsorgan eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden übernimmt die gewählte Person die Sitzungsleitung.

### **§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder**

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

### **§ 5 Protokoll, Stimmzettel**

(1) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

### **§ 6 Abwahl durch Neuwahl**

Eine Abwahl ist nur durch Neuwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Hierüber müssen alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung informiert worden sein. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

Stand: 17. Juni 2024

## Begründung zum Entwurf einer Wahlordnung

Nach § 64 Abs. 5 SchulG NRW soll die Schulkonferenz eine Wahlordnung beschließen. Bisher gibt es am AEG keine solche Wahlordnung. Die Wahlordnung soll die Arbeit in den Gremien erleichtern und für Rechtssicherheit bei der Durchführung der Wahlen sorgen.

Der Vorschlag orientiert sich an der „Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien“, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 227) – abrufbar unter <https://bass.schul-welt.de/6229.htm>  
Die wesentlichen Änderungen sind Folge der Praxis am AEG, zum Schuljahresbeginn Jahrgangsstufenversammlungen einzuberufen, in deren Anschluss die Klassenpflegschaften tagen.

Musterwahlordnung	Vorschlag Wahlordnung AEG
§ 1 Wahltermin	§ 1 Wahltermin
Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:	Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:
1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,	1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,	2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens <del>drei</del> Wochen nach Unterrichtsbeginn,	3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens <u>vier</u> Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens <del>fünf</del> Wochen nach Unterrichtsbeginn,	4. in der Schulpflegschaft spätestens <u>sechs</u> Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.	5. im Schülerrat spätestens <u>sechs</u> Wochen nach Unterrichtsbeginn.

Die Klassen- und Stufenpflegschaften finden am AEG versetzt zum Schuljahresanfang statt. Hiervon hängt auch die Schulpflegschaftssitzung ab. Drei und fünf Wochen sind hierfür zu knapp bemessen.

Die Termine sind fix. Sollten die Zeiten überschritten werden, kann die Wahl anfechtbar sein. Allerdings müsste nach § 64 Abs. 4 S. 2 lit. b) SchulG NRW, die Unregelmäßigkeit für das Wahlergebnis erheblich sein. Das wird bei einer kurzfristigen Überziehung selten der Fall sein.

§ 2 Einladung zur Wahl	§ 2 Einladung zur Wahl
<p><del>(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:</del></p> <p><del>1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,</del></p> <p><del>2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.</del></p>	<p><u>(1) Zu den Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften laden die oder der amtierende Schulpflegschaftsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter zusammen ein.</u></p>
	<p><u>(2) In den übrigen Mitwirkungsremien lädt ein, wer bisher den Vorsitz führte oder die bisherige Stellvertretung. Wenn das nicht möglich ist, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein.</u></p>
	<p><u>(3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in sonst geeigneter Form.</u></p>
<p><del>(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.</del></p>	<p><u>(4) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.</u></p>
	<p><u>(5) In den Klassen- und Kursen ist keine Einladung erforderlich. Die Wahlen finden in Abstimmung mit den Klassen- und Kursleitungen statt.</u></p>

*Die Änderungen bilden die bisherige Praxis am AEG ab.*

*Absatz 1 trägt dem hybriden Charakter der Stufenversammlungen als Informationsabende der Schulleitung und Wahlabende der Elternvertretungen Rechnung.*

*Absatz 2 übernimmt die Regelung aus der Musterwahlordnung für die übrigen Mitwirkungsremien. Eine Notzuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters ist erforderlich, weil es vorkommen kann, dass die oder der bisherige Vorsitzende und die Stellvertretung die Schule verlassen haben.*

*Nach Absatz 3 kann die Einladung „in sonst geeigneter Form“ erfolgen. Diese umfasst insbesondere E-Mail oder Teams-Nachrichten.*

§ 3 Wahlleitung	§ 3 Wahlleitung
<del>(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.</del>	<u>Für die Wahlen bestimmt das Mitwirkungsremium eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden übernimmt die gewählte Person die Sitzungsleitung.</u>
<del>(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.</del>	

Der Vorschlag lehnt sich an die Musterwahlordnung der Landeselternschaft der Gymnasien, [https://www.le-gymnasien-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Downloaddateien/Sonderpublikationen/LE\\_SP\\_Elternmitwirkung\\_2022\\_Internet.pdf](https://www.le-gymnasien-nrw.de/fileadmin/user_upload/Downloaddateien/Sonderpublikationen/LE_SP_Elternmitwirkung_2022_Internet.pdf) (dort S. 35) an.

Die vorgeschlagene Regelung ist einfacher als die Regelung in der Musterwahlordnung des Ministeriums. Diese würde zudem komplizierte Modifikationen für das AEG erfordern, da zu den Klassen- und Jahrgangsstufenpflugschaften die Schulleitung und Schulpflegschaft einladen, welche an den Sitzungen dann aber nicht teilnehmen.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder	§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder
Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.	Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

Die Wahlordnung regelt nicht die Form. Ausreichend ist eine textliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem anderen Mitglied. Die theoretischen Missbrauchsrisiken sind überschaubar, weil ein gegen seinen Willen gewähltes Mitglied jederzeit zurücktreten kann.

<del>§ 5 Wahlen an Schulen mit Teilstandorten</del>	
<del>Teilstandorte sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsremien angemessen berücksichtigt werden.</del>	

Am AEG nicht relevant.

<del>§ 6 Wahlen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich</del>	
<del>Eltern der Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) teilnehmen, sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsorganen genauso angemessen berücksichtigt werden wie Eltern der Schülerinnen und Schüler, die nicht an diesen Angeboten teilnehmen.</del>	

Am AEG nicht relevant.

<del>§ 7 Niederschrift, Stimmzettel</del>	§ 5 Protokoll, Stimmzettel
<del>(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Absatz 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.</del>	(1) Das Wahlergebnis wird in <u>das Protokoll</u> aufgenommen.
<del>(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Absatz 4 SchulG) aufbewahrt.</del>	(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ( <u>zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</u> ) aufbewahrt.

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung. Der juristische Fachbegriff „Niederschrift“ wird durch den Begriff „Protokoll“ ersetzt. Statt eines Verweises auf das SchulG wird die dort geregelte Frist benannt.

<del>§ 8 Abwahl durch Neuwahl</del>	§ 6 Abwahl durch Neuwahl
<del>Eine Abwahl (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.</del>	<u>Eine Abwahl ist nur durch Neuwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Hierüber müssen alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung informiert worden sein. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.</u>

Es handelt sich um eine Vereinfachung. Die Regelung aus § 64 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW wird in den Text der Wahlordnung übernommen.